## Musterstellungnahme der Umweltallianz

Änderung der Automobilsteuerverordnung: Aufhebung der Befreiung der Elektromobile von der Automobilsteuer (Vernehmlassung 2023/8)

Der Text steht frei zur Verfügung.

Frist zur Einreichung: 12. Juli 2023

Mail: var@bazg.admin.ch (als pdf und Word-File)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir Stellung zur Änderung der Automobilsteuerverordnung.

Grundsätzlich befürwortet [Name der Organisation] die geplante Aufhebung der Steuerbefreiung für Elektroautos. Die Steuerbefreiung stellt aus unserer Sicht eine nicht zielführende Förderung des motorisierten Individualverkehrs dar. Auch wenn Elektroautos viel effizienter sind und die Umwelt in geringerem Masse belasten als Verbrenner-Fahrzeuge, so sind sie bezüglich Umweltbelastung, Energieund Ressourcenbedarf dem öffentlichen Verkehr und der aktiven Mobilität deutlich unterlegen.

Freundliche Grüsse

[Organisation]

## Kommentare zu spezifischen Punkten

## Aufhebung der Zweckbindung der Automobilsteuer

Wir begrüssen es, dass die zusätzlichen Einnahmen nicht vollumfänglich dem Nationalstrassenfonds zufliessen, da im Gegenzug die Einlagen aus dem Mineralölsteuer-Zuschlag vorübergehend gekürzt werden. Allerdings sind wir der Ansicht, dass die Zweckbindung der Automobilsteuer für den Nationalstrassenfonds aufgehoben werden sollte, so dass die Einnahmen der Automobilsteuer wie vor 2018 wieder vollständig in die allgemeine Bundeskasse fliessen.

Die Finanzierung der Strassen-Infrastruktur soll über verbrauchsabhängige Abgaben sichergestellt werden. Daran sollen sich in Zukunft auch Elektrofahrzeuge beteiligen. In Anbetracht der Herausforderung, die Treibhausgas-Emissionen bis 2050 auf netto null zu senken, dürfen in Zukunft keine wesentlichen Ausbauten des Nationalstrassennetzes mehr erfolgen. Der Mittelbedarf des NAF wird daher in Zukunft sinken. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass sowohl die Folgen der Klimaerhitzung als auch die Massnahmen zur Reduktion der Treibhausgas-Emissionen zu zusätzlichen Ausgaben beim allgemeinen Bundeshaushalt führen werden.

## Automobilsteuer auf den Energieverbrauch statt auf den Fahrzeugpreis

Anstatt des Fahrzeugpreises sollte der Energieverbrauch eines Fahrzeugs in kWh/km (respektive Benzinäquivalent in I/100km – ein Wert, der für alle zugelassenen Modelle berechnet wird) unabhängig von der Antriebstechnologie als Grundlage für die Besteuerung angewandt werden. Der Steuertarif pro kWh könnte so festgelegt werden, dass ein angestrebtes Einnahmenniveau erreicht wird (z.B. 350 Mio. Franken, welche dem Mittelwert der Einnahmen aus der Automobilsteuer der Jahre 2019 bis 2021 entsprechen¹). Mit regelmässigen Anpassungen des Steuersatzes könnte das erwünschte Einnahmenniveau auch dann erhalten bleiben, wenn der Anteil der Elektrofahrzeuge stark ansteigt und damit die Energieeffizienz der in der Schweiz verkauften Autos steigt. Gleichzeitig würde damit auch ein steuerlicher Anreiz für energieeffiziente Fahrzeuge gesetzt, unabhängig von ihrer Antriebstechnologie. Der Steuerbetrag für ein Verbrenner-Fahrzeug wäre bei diesem Modell aufgrund des höheren Verbrauchs höher als jener eines vergleichbaren Elektroautos. Auch würden verbrauchsstarke Elektroautos stärker besteuert als sparsame Modelle. Die Besteuerung der Autos nach Energieverbrauch verhindert, dass die Aufhebung der Steuerbefreiung bremsend auf die Marktentwicklung von Elektroautos wirkt. Ein weiterer Vorteil wäre, dass damit ein Anreiz gesetzt wird, effizientere Elektroautos zu kaufen. Dies kann dazu beitragen, den Anstieg des Stromverbrauchs durch die Elektromobilität zu bremsen.

-

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/themen/strassenfinanzierung/naf.html